

13282/AB
Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13754/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.081.883

Wien, 15.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13754/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Recht auf Reparaturen** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist ein Problem, wie oben im Artikel ausgeführt, Ihnen als Konsumentenschutzminister in Österreich bekannt?*

Der geschilderte Rechtsstreit betrifft unternehmerische Kund:innen von Landmaschinenherstellern, denen der Hersteller die Wahl der Reparaturwerkstätten untersagt hat. Es handelt sich daher nicht um ein Verbraucher:innenproblem.

Frage 2:

- *„Right to Repair“ ist ein nachhaltiges Konzept, um Maschinen unabhängig vom Hersteller reparieren lassen zu können. Inwiefern gibt es das in Österreich schon?*

Die geschilderte Problematik – Bindung an bestimmte (teure) Reparaturwerkstätten – ist unter dem Gesichtspunkt einer wettbewerbsbeschränkenden Praktik zu beurteilen.

Aufgrund des europarechtlichen Kartellverbotes sind derartige Praktiken nur zulässig, sofern sie von einer Gruppenfreistellungsverordnung gedeckt sind.

Im KFZ-Bereich existieren etwa entsprechende Regelungen. Die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Vertrieb von Kraftfahrzeugen sind in der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (GVO 330/2010) vom 20. April 2010 geregelt. In Ergänzung dazu hat die EU-Kommission „Leitlinien für vertikale Beschränkungen“ veröffentlicht. Für den Vertrieb von KFZ-Teilen und von KFZ-Instandsetzungsdienstleistungen wurde die „Aftermarket Gruppenfreistellungsverordnung“ (GVO 461/2010) am 27. Mai 2010 veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Konzepten im Unternehmensbereich fallen nicht in die Zuständigkeit des Sozialministeriums.

Frage 3:

- *Welchem Hersteller lassen ihre Geräte derzeit nicht von Drittanbietern reparieren?*

Derartige Informationen liegen dem Ressort nicht vor.

Fragen 4 und 5:

- *Ist ein Gesetz geplant, welches das „Right to Repair“ ausweitet?*
- *Die Software der Unternehmen, muss so geändert werden, dass sie allen Firmen, die die Geräte reparieren wollen, zugänglich ist. Wie soll das umgesetzt werden?*

Auf Europäischer Ebene werden im Bereich des Verbraucherschutzes aktuell unter dem Begriff „right to repair“ unterschiedliche Maßnahmen diskutiert. Diese zielen vornehmlich darauf ab, die Nachhaltigkeit von Produkten zu befördern. Ziel ist, einerseits die Herstellung langlebiger Produkte zu bewirken und andererseits Verbraucher:innen einen Anreiz zu geben, anstelle einer Neuanschaffung defekte Waren reparieren zu lassen.

Ein aktueller Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“ sieht etwa eine vorvertragliche Verpflichtung des Händlers vor, Verbraucher:innen über die Reparierbarkeit von Waren bzw. über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen zu informieren. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Erklärung des Herstellers.

Ein weiterer Richtlinienvorschlag wurde seitens der Europäischen Kommission für das Frühjahr 2023 angekündigt. Die Regelungsinhalte sind derzeit nicht absehbar. Regelungsort soll dem Vernehmen nach die Richtlinie über bestimmte Aspekte des Warenkaufs sein. Im Rahmen der allgemeinen Konsultation wurden Fragen gestellt zu mögliche Änderungen bei den Abhilfemaßnahmen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist im Sinne des Vorranges der Reparatur vor Ersatzleistung, des Weiteren zu aufbereiteten Waren (refurbished) als Ersatz, zu möglichen Förderungen der Reparatur und Wiederverwendung von Produkten durch Anreize für die Verbraucher:innen sowie zur Reparatur außerhalb des Gewährleistungsrechtes.

Ich werde den verbraucherpolitischen Standpunkt in diesen Prozess einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

